


# Verordnung zum Feuerwehrreglement

(Feuerwehrverordnung)

(Stand: 1. Januar 2026)



**in Kraft ab 01.01.2025**

genehmigt vom Stadtrat an der  
Sitzung vom 13. März 2025  
Nr. 1402

# Inhalt

<b>I. Präambel</b>	<b>3</b>
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Grundsatz	3
Art. 3 Ansätze	3
<b>II. Besoldung und Funktionsentschädigungen</b>	<b>3</b>
Art. 4 Sold Einsatz	3
Art. 5 Sold Übung	3
Art. 6 Funktionsentschädigungen	3
Art. 7 Entschädigung Kurse, Bereitschaftsdienst	3
<b>III. Gebührenansätze</b>	<b>4</b>
Art. 8 Grundsatz für Gebührenerhebung	4
Art. 9 Tarif	4
<b>IV. Schlussbestimmungen</b>	<b>4</b>
Art. 10 Aufhebung von Erlassen	4
Art. 11 Inkrafttreten	4
<b>V. Änderungstabelle</b>	<b>5</b>
<b>VI. Anhänge</b>	<b>6</b>
Anhang 1, Funktionsentschädigungen	6
Anhang 2, Tarife und Gebühren Gebäudeversicherung <sup>1</sup>	7

## I. Präambel

---

Gestützt auf das Reglement über die Organisation der Feuerwehr Willisau vom 13. Juni 2021 erlässt der Stadtrat die nachstehende Feuerwehrverordnung:

### **Art. 1 Zweck**

Diese Verordnung regelt die Besoldung sowie die Funktionsentschädigungen der Angehörigen der Feuerwehr und die Höhe der Tarife und Gebühren für verrechenbare Einsätze und Dienstleistungen der Feuerwehr.

### **Art. 2 Grundsatz**

Die Feuerwehr Willisau kann für präventiven Brandschutz bei Veranstaltungen beratend beigezogen werden, sofern sich dies mit der Erfüllung der Hilfeleistungspflicht gemäss § 100 Abs. 1 Gesetz über den Feuerschutz (SRL 740, FSG) vereinbaren lässt.

### **Art. 3 Ansätze**

<sup>1</sup> Wer Dienstleistungen, technische Hilfeleistungen oder verrechenbare Einsätze der Feuerwehr beansprucht, hat die Kosten und den Aufwand der Stadt Willisau zu entschädigen.

<sup>2</sup> Massgebend für die Höhe der Tarife und Gebühren für verrechenbare Einsätze und Dienstleistungen sind die Ansätze in dieser Verordnung.

<sup>3</sup> Das für die Sicherheit zuständige Mitglied des Stadtrates kann auf entsprechendes Gesuch hin von gemeinnützigen Institutionen, Schulen oder Gemeindebetrieben über den vollständigen oder teilweisen Erlass der geschuldeten Gebühren entscheiden.

## II. Besoldung und Funktionsentschädigungen

---

### **Art. 4 Sold Einsatz**

Der Sold wird pro Stunde ausgerichtet, wobei die erste Stunde doppelt zählt: Fr. 27.00

### **Art. 5 Sold Übung**

Der Sold wird pro Stunde ausgerichtet: Fr. 20.00

### **Art. 6 Funktionsentschädigungen**

<sup>1</sup> Für die verschiedenen Funktionen innerhalb der Feuerwehr wird eine jährliche pauschale Funktionsentschädigung ausgerichtet. Die Entschädigung richtet sich nach den definierten Aufgaben gemäss Pflichtenheft.

<sup>2</sup> Die Funktionsentschädigungen sind im Anhang 1 aufgeführt.

<sup>3</sup> Die Funktionsentschädigungen sind steuerpflichtig. Das Feuerwehrkommando erstellt jeweils auf Anfangs Jahr die entsprechenden Abrechnungen. Die Lohnausweise werden durch das Finanzamt erstellt, sofern eine steuerpflichtige Vergütung ausbezahlt wird.

### **Art. 7 Entschädigung Kurse, Bereitschaftsdienst**

<sup>1</sup> Folgende Kursentschädigungen werden ausgerichtet:

- a. Ganzer Tag Fr. 200.00
- b. Halber Tag Fr. 100.00

<sup>2</sup> Für den Bereitschaftsdienst wird eine Pauschale von Fr. 100.00 ausgerichtet.

<sup>3</sup> Kursentschädigungen und Entschädigungen für den Bereitschaftsdienst gelten als Feuerwehrosold. Das Feuerwehrkommando erstellt jeweils auf Anfangs Jahr die entsprechenden Abrechnungen. Die Lohnausweise werden durch das Finanzamt erstellt, sofern eine steuerpflichtige Vergütung ausbezahlt wird.

## III. Gebührenansätze

---

### **Art. 8 Grundsatz für Gebührenerhebung**

<sup>1</sup> Dienstleistungen, technische Hilfeleistungen oder verrechenbare Einsätze zugunsten von Dritten werden in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Ausgenommen davon sind alle Einsätze im Rahmen des Gesetzes über den Feuerschutz (SRL 740), für welche die Kosten zulasten der Standortgemeinde gehen.

<sup>3</sup> Sämtliche Einsätze und Dienstleistungen sind zu rapportieren und im Lodur zu erfassen.

<sup>4</sup> Die Verrechnung erfolgt über das Finanzamt.

### **Art. 9 Tarif**

<sup>1</sup> Massgebend für die Verrechnung von Dienstleistungen, technischen Hilfeleistungen und verrechenbaren Einsätzen sind die vom Feuerwehrenspektorat erlassene Tarife und Gebühren für Feuerwehreinsätze und Dienstleistungen. Das entsprechende Tarifblatt ist ein integrierender Bestandteil dieser Verordnung und im Anhang abgebildet.

## IV. Schlussbestimmungen

---

### **Art. 10 Aufhebung von Erlassen**

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle widersprechenden Beschlüsse und Verfügungen aufgehoben.

### **Art. 11 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Willisau, 13. März 2025

### **Stadt Willisau**

André Marti  
Stadtpräsident

Guido Solari  
Stadtschreiber

## V. Änderungstabelle

---

<u>Nr. der Änderung</u>	<u>in Kraft seit</u>	<u>Betroffener Artikel</u>	<u>Art der Änderung</u>	<u>Alter Text</u>	<u>Beschluss vom, Gremium</u>
1	01.01.2026	Anhang 2	geändert (Übernahme Richtlinien GVL)		Beschluss vom 18. Dezember 2025, Stadtrat

## VI. Anhänge

---

### Anhang 1, Funktionsentschädigungen

Funktion	Betrag pro Jahr in Franken
Kommandant	6'500
Kommandant-Stv.	5'000
Leiter Ausbildung	4'700
Leiter Ausbildung-Stv.	800
Chef Zug	2'000
Chef Zug-Stv.	500
Chef Atemschutz	2'000
Chef Atemschutz-Stv.	500
Chef Wassertransport	700
Chef Wassertransport-Stv.	100
Chef Strassenrettung	900
Chef Strassenrettung-Stv.	100
Chef Hubretter	800
Chef Hubretter-Stv.	100
Offizier	600
Leiter Administration	4'700
Fourier/Leiter Administration-Stv.	4'700
Leiter Technik	4'800
Feldweibel/Leiter Technik-Stv.	1'100
Chef Geräewart	1'200
Chef Geräewart-Stv.	400
Chef Sanität	800
Chef Verkehr	700
Chef Elektro	800
Gruppenführer/WM	100
Chef Absturzsicherung	400
Chef Ölwehr	300
Kommandant Stützpunkt	3'000
Instruktorentätigkeit	1'000
Spesen Kommandant	600
Spesen Kommandant-Stv.	600

gebäude versicherung <sup>1</sup> luzern

wir sichern und versichern

## Tarife und Gebühren Feuerwehreinsätze und Dienstleistungen

Empfehlungen Feuerwehrenspektorat 2026



**Wer Dienstleistungen, technische Hilfeleistungen der Feuerwehr oder einen verrechenbaren Einsatz beansprucht, hat die Kosten und den Aufwand zu bezahlen. Die Gemeinde bestimmt die Ansätze für die Kosten in ihrem Gemeindegebiet. Für Stützpunktaufgaben sind geltende Richttarife festgelegt. Das Feuerwehrinspektorat der Gebäudeversicherung Luzern ist für die einheitliche Durchführung des Feuerwehrwesens zuständig und hat diese Empfehlungen für die Rechnungsstellung an Dritte erstellt.**

## Allgemeines

Die folgenden Empfehlungen stützen sich auf

- Gesetz über den Feuerschutz vom 5. November 1957 (Stand 1. Juli 2022) SRL Nr. 740
- Reglement Verwendung der Feuerschutzbeiträge gemäss § 32 der Gebäudeversicherungsverordnung; Inkraftsetzung 1. Januar 2026
- Weisung GVL Schadenplatz Räumung durch die Feuerwehr, Februar 2013
- Verordnung über die Gebühren im Bereich des Umweltschutzes und des Gewässerschutzes vom 6. Juli 1999 (Stand 1. Januar 2025) SRL Nr. 705
- Grundsatzregelung Entschädigungen in der Feuerwehr, Feuerwehrverband Kanton Luzern, 1. Januar 2024

## Zuständigkeit

Die Kosten der Ortsfeuerwehr trägt die Gemeinde. Die Gemeinde verfügt den Ersatz der Kosten eines verrechenbaren Einsatzes und des Aufwands von Dienstleistungen.

Die Kostenanteile für Stützpunktaufgaben regelt der Regierungsrat. Kommt eine Stützpunktfeuerwehr zum Einsatz, verfügt die Stützpunktgemeinde den Ersatz der Kosten ihres Einsatzes.

## Nachweis

Sämtliche Einsätze und Dienstleistungen sind zu rapportieren und in der Feuerwehrverwaltung zu erfassen. Die Verrechnung erfolgt in der Regel an den Verursacher durch die Standortgemeinde. Über die Einsätze und Dienstleistungen orientiert das Feuerwehrkommando das Feuerwehrinspektorat gemäss Weisungen.

## Sondereinsätze

Bei speziellen und grossen Einsätzen können die Vergütungen, nach Absprache mit dem Feuerwehrinspektorat, den Verhältnissen entsprechend angepasst werden.

## Kontakt

Gebäudeversicherung Luzern  
Feuerwehrinspektorat  
Hirschengraben 19  
Postfach  
6002 Luzern  
Telefon 041 227 22 22  
[www.gvl.ch](http://www.gvl.ch)

<b>Ortsfeuerwehr</b>		<b>CHF</b>
Personaleinsatz pro Person entschädigungsberechtigt und eingesetzt	pro Stunde*	80.00
<b>Stützpunktaufgaben (ausgenommen Öl- und Chemiewehrstützpunkt)</b>		
Personaleinsatz pro Person entschädigungsberechtigt und eingesetzt	pro Stunde*	140.00
<b>Personaleinsatz Berufsfeuerwehr</b>		
Personaleinsatz pro Person entschädigungsberechtigt und eingesetzt	pro Stunde*	140.00
<b>Verpflegung</b>		
Angemessene Verpflegung gemäss Anordnung der Einsatzleitung		nach Aufwand

<b>Fahrzeuge / Boote</b>		
Einsatzfahrzeug über 10 t	pro Einsatz	200.00
Einsatzfahrzeug 3,5 t bis 10 t	pro Einsatz	140.00
Einsatzfahrzeug bis 3,5 t	pro Einsatz	80.00
Personenwagen	pro km	0.80
ADL/HR für technische Hilfeleistung	pro Einsatz	400.00
ADL/HR zu Gunsten RD 144 (pauschal inkl. Personal)	pro Einsatz	900.00
Lösch- und Rettungsboot	pro Einsatz	400.00

<b>Geräte</b>		
Hochleistungslüfter	pro Einsatz	80.00
Aggregate, Pumpen, Wassersauger	pro Einsatz	80.00
Motorspritzen	pro Einsatz	120.00
Sprungretter/Sprungpolster	pro Einsatz	275.00
Rettungswinde/Tiefenrettungsgerät/Seilzug	pro Einsatz	120.00
Technisches Rettungsgerät (Einzelgeräte)	pro Einsatz	330.00
Technische Rettungsgeräte (maximal mehrere Geräte)	pro Einsatz	650.00

<b>Handfeuerlöscher</b>		
Schaumlöscher/Pulverlöscher/CO <sub>2</sub> -Löscher	Stück	nach Aufwand Drittfirma

<b>ABC-Einsatz durch Ortsfeuerwehr</b>		
Schnellsperrern/Gittersperrern/Bachsperrern	pro m	10.00
Saugkissen	pro 2.5 m	70.00
Ölbinder Strasse oder Wasser	Sack	50.00
Verbrauchsmaterial wie Absperrmaterial, usw. Abgeltung der Unkosten für die Beschaffung, Lagerung und Kontrolle		nach Aufwand zusätzlich 20 %

\* Abrechnung auf Viertelstunden

**Brandmelde- und / oder Sprinkleranlagen** **CHF**

Gebühr bei Fehlalarmen infolge Bedienungsfehlern, Unvorsichtigkeit, Mutwilligkeit, mangelnder Instruktion usw. sowie von Anlagedefekten, die das Ausrücken der Feuerwehr zur Folge haben

1. Alarm	pro Anlage/Jahr	700.00
2. Alarm	pro Anlage/Jahr	1 000.00
jeder weitere Alarm	pro Anlage/Jahr	1 400.00

**Feuerpolizei/ vorsorglicher Brandschutz**

Arbeiten im Bereich Feuerpolizei durch Brandschutzfachmann, die nach Zeitaufwand verrechnet werden (Feuerpolizeiliche Kontrollen, Bewilligungen, Abnahmen)	pro Stunde	140.00
--	------------	--------

Feuerpolizeiliche Kontrollen in bestehenden Gebäuden

keine Verrechnung

Schriftliche Stellungnahmen nach Nachkontrolle pro Schreiben	Minimalgebühr	50.00
--	---------------	-------

**Schlüsselrohre**

Allgemeine Aufwendungen für den Bereich Schlüsselrohre, Vertragsausfertigung, Erfassung im geographischen Informationssystem (GIS), Montage Zylinder, Installationsbegleitung	Minimalgebühr	150.00
---	---------------	--------

Kontrolle und Wartung Schlüsselrohr, Prüfen Schlüssel, Schlüsselzylindermiete	pro Jahr	50.00
---	----------	-------

Lieferung und Montage Schlüsselrohre		durch Dritte
--------------------------------------	--	--------------

**Brandschutzschulungen**

Modul klein	pauschal	450.00
-------------	----------	--------

Modul gross (mit Brandsimulationsanlage)	pauschal	650.00
--	----------	--------

**Evakuationsübungen**

Begleitung durch Feuerpolizei, inklusive schriftlichem Übungsprotokoll	pauschal	330.00
--	----------	--------

Einsatz weiterer Kaderleute (Beobachter)	pro Stunde	80.00
--	------------	-------